

Anleitung zur Vereinsgründung



Bei der Vereinsgründung sind eine Reihe von Formalitäten zu beachten:

1. Die Vereinssatzung muß eine Reihe von Vorschriften erfüllen, damit einerseits die Eintragung im Vereinsregister und andererseits die Anerkennung als gemein nützig erfolgen kann. Es ist deshalb zu empfehlen, eine Mustersatzung mit möglichst wenig Abänderungen zu verwenden. Diese ist bei dem zuständigen Sportbund erhältlich. Die Satzung muß vom zuständigen Sportbund genehmigt werden.

Das Haushaltsjahr sollte entsprechend dem Kalenderjahr festgelegt werden, da die Finanzämter im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit und Besteuerung die Abrechnung nach Kalenderjahren verlangen.

2. Die Gründungsversammlung sollte möglichst gut vorbereitet werden. Die Einladung sollte erfolgen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, die eventuell mit Abänderungen von der Versammlung dann beschlossen wird. Der Satzungsentwurf muß auf jeden Fall vorliegen, möglichst in mehreren Exemplaren zur Verteilung unter den Anwesenden. Vorschläge oder zumindest Vorstellungen sollten vorliegen über
 - a) Vereinbarung mit der Anlage über Vergünstigungen für Mitglieder bzw. Clubanende
 - b) Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeiträge
 - c) Zusammensetzung des Vereinsausschusses, wobei auch je nach personellen Möglichkeiten erfahrungsgemäß eher weniger als mehr Funktionen besetzt werden sollten. Die Zahl der Beisitzer ist dementsprechend nach der Mustersatzung völlig offen.

Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen muß. Es empfiehlt sich deshalb auch hier die Verwendung eines Musters.

3. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgt über ein Notariat, dem das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschriebene Gründungsprotokoll und eine von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung vorzulegen sind.
4. Die Gemeinnützigkeit kann beim zuständigen Finanzamt beantragt werden nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister unter Vorlage des Vereinsregisterauszugs, der Satzung und des Haushalts bzw. Einnahmen-/ Ausgabenrechnung bezogen auf das Kalenderjahr. Diese Unterlagen werden vom Finanzamt in jedem Fall als Unterlagen für die steuerliche Überprüfung verlangt. Die Gewährung der Gemeinnützigkeit hat den Vorteil, daß Spenden steuerfrei entgegengenommen werden.
5. Der SRLV Baden-Württemberg ist seit dem 1.Januar 1982 Mitglied der Sportbünde in Baden-Württemberg. Alle Vereine, die Mitglied im SRLV werden wollen, müssen auch Mitglied im Sportbund sein.
6. Der SRLV BW ist in vier Bezirke Nord-Württemberg, Süd-Württemberg, Nord-Baden und Süd-Baden gegliedert, die dem Verein als direkter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.